

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110)
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht (bis 31. Dezember 2006 Rekurskommission für Wettbewerbsfragen)
BZP	Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (Bundeszivilprozessordnung; SR 273).
Bzw.	beziehungsweise
CSDP-Test	Creation or Strengthening of Dominant Position-Test
DG Comp	Directorate General for Competition der EU-Kommission
Diss.	Dissertation
ECN	European Competition Network
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGMR	Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Strassburg
EGV	Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
et al.	und andere
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz mit Sitz in Luxemburg
EuGH	Europäischer Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
f./ff.	folgend/folgende
GS EVD	Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
GWB	(deutsches) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Fn.	Fussnote
GR	Geschäftsreglement der Wettbewerbskommission vom 1. Juli 1996 (SR 251.1)
Hrsg.	Herausgeber
HHI	Herfindahl-Hirschman-Index
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
ICN	International Competition Network
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291)

Abkürzung	Bedeutung
i. S.	in Sachen
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz; SR 251)
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KOF	Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich
lit.	litera (Buchstabe)
m. a. W	mit anderen Worten
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. N.	mit Nachweis
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development) mit Sitz in Paris
publ.	publiziert
REKO/WEF	Rekurskommission für Wettbewerbsfragen (seit 1. Januar 2007 Bundesverwaltungsgericht)
RPW	Recht und Politik des Wettbewerbs; Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik
Rz.	Randziffer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIEC-Test	Significant Impediment to Effective Competition-Test
SLC-Test	Substantial Lessening of Competition-Test
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SVKG	Verordnung vom 12. März 2004 über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (KG-Sanktionsverordnung; SR 251.5)
u. a.	unter anderem
UWG	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241)
VKK	Veröffentlichungen der Schweizerischen Kartellkommission (seit 1.1997 „RPW“)
VKU	Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4)
vgl.	vergleiche
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
WEKO	Wettbewerbskommission
z. B.	zum Beispiel
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

Glossar

Begriff	Bedeutung
Bonusregelung	Die Bonusregelung besagt, dass auf eine Belastung gemäss Art. 49a Abs. 1 KG ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn ein Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt (vgl. Art. 49a Abs. 2 KG).
Beratungen	In Beratungen gemäss Art. 23 Abs. 2 KG berät das Sekretariat der WEKO Amtsstellen und Unternehmen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Kartellgesetz.
Gutachten	Gutachten werden von den Wettbewerbsbehörden für andere Behörden und Gerichte erbracht. Es gibt es zwei Arten von Gutachten: Zum einen diejenigen i. S. v. Art. 15 KG, wonach in einem zivilrechtlichen Verfahren die Sache der WEKO zur Begutachtung vorgelegt wird, sofern die Zulässigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung in Frage steht. Zum anderen die Gutachten gemäss Art. 47 KG, die von der WEKO für andere Behörden erstellt werden, wenn sich Wettbewerbsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.
Hausdurchsuchung	Das Instrument der Hausdurchsuchungen gemäss Art. 42 Abs. 2 KG steht den Wettbewerbsbehörden seit dem 1. April 2004 zur Verfügung. Liegen ausreichende Hinweise für das Vorliegen eines Wettbewerbsverstosses vor, so ist es der WEKO möglich, bei den betreffenden Unternehmen eine Hausdurchsuchung vorzunehmen.
Kassation	Rückweisung einer Rechtssache an die untere Instanz.
Untersuchung	Unter dem Begriff „Untersuchung“ wird gemäss Kartellgesetz das förmliche Verfahren vor der Kommission verstanden, das der Beurteilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen i. S. v. Art. 5 oder 7 KG sowie den allenfalls zu ergreifenden Massnahmen dient. Im Untersuchungsverfahren ist das Sekretariat Instruktionsorgan. Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Kommission vor, die dann entscheidet. Entscheide der WEKO können an das BVGer (zuvor REKO/WEF) und deren Urteile an das BGer weitergezogen werden.
Verfahren	Unter den Begriff „Verfahren“ fallen Vorabklärungen, Untersuchungen, Prüfungen von Zusammenschlüssen sowie Verfahren vor den Rechtsmittelinstanzen.
Vorabklärung	Unter dem Begriff „Vorabklärung“ versteht das KG das vom Sekretariat der WEKO durchzuführende Verfahren zur Abklärung, ob Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung i. S. v. Art. 5 oder 7 KG vorliegen. Mit diesem „informellen“ Verfahren sollen die untersuchungswürdigen Fälle ausgesondert werden.
Widerspruchsverfahren	Widerspruchsverfahren gemäss Art. 49a Abs. 3 lit. a KG existieren erst seit 2004. Gemäss Art. 49a Abs. 3 lit. a KG entfällt die Sanktionierbarkeit, wenn ein Unternehmen eine geplante Wettbewerbsbeschränkung meldet und die Wettbewerbsbehörden nicht innerhalb einer Frist von fünf Monaten eine Vorabklärung oder Untersuchung eröffnen.
Wettbewerbsbehörden	Der Begriff „Wettbewerbsbehörden“ umfasst die Wettbewerbskommission (auch „Kommission“ oder „WEKO“ genannt) sowie das Sekretariat der Wettbewerbskommission.